Kanton St. Gallen
Gemeinde Gaiserwald

Teiländerung Überbauungsplan „Obere Lindenwies"

Situation 1:500

Vom Gemeinderat genehmigt am: 28. Oktober 1991

Der Gemeindeammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

~~Öffentlich aufgelegt vom:~~ ~~bis:~~
Verzicht auf öffentliche Auflage gemäss Art. 32, Abs. 2 BauG

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 5. Dez. 1991

Der Regierungsrat:

KANTON ST. GALLEN · BAUDEPARTEMENT

Legende:

- Umgrenzung des Überbauungsplans vom 6.6.85
- Umgrenzung der Teiländerung
- Baulinie
- Richtungspunkt — Zwischen den Richtungspunkten ist ein Streifen für eine Fussgängerverbindung von 2.25 m frei zu halten! Für Treppenwege ist eine Breite von 1.50 m notwendig!
- Richtungspfeil — Zwischen den Richtungspfeilen ist ein Streifen für einen Weg (Fuss-, Land-Forstwirtschaftsweg) von 3.00 m Breite frei zu halten!
- Spielwiese — Erstellung und Unterhalt der im Plan bezeichneten Spielwiese gehen zu Lasten der Grundstücke im Plangebiet!
- Hundekotbehälter — An geeigneter Lage sind total drei Hundekotbehälter im Überbauungsplangebiet (gemäss Genehmigung 6.6.85) aufzustellen.

Die Grundeigentümer
Kat. Nr. 545: Baugesellschaft Obere Lindenwies

Kat. Nr. 1839: Robert Bättig

St. Gallen, 11. Nov. 1991

